

AktG §§ 120 Abs. 1, 131 Abs. 1 Satz 1, 243 Abs. 1, 3; UmwG § 2 Nr. 2
Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses der AG bei Verweigerung einer Auskunft an Aktionär

a) Soweit die Organmitglieder einer durch Verschmelzung entstandenen Aktiengesellschaft (§ 2 Nr. 2 UmwG) mit denjenigen der übertragenden Rechtsträger personengleich sind, kann sich das Informationsrecht eines Aktionärs (§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG) des neuen Rechtsträgers im Rahmen eines Hauptversammlungsbeschlusses über ihre Entlastung (§ 120 Abs. 1 AktG) auch auf etwaige Fehlleistungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung erstrecken.

b) Werden einem Aktionär in der Hauptversammlung Auskünfte vorenthalten, die aus der Sicht eines objektiv urteilenden Aktionärs in der Fragesituation zur sachgerechten Beurteilung i. S. von § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG des Beschlussgegenstandes „erforderlich“ sind, so liegt darin zugleich ein „relevanter“ Verstoß gegen das Teilnahme- und Mitwirkungsrecht des betreffenden Aktionärs bei der Beschlussfassung. Dieser Verstoß rechtfertigt die Anfechtbarkeit des Beschlusses, ohne dass es darauf ankommt, ob der tatsächliche Inhalt der in der Hauptversammlung verweigerten und später evtl. erst im Anfechtungsprozess erteilten Auskunft einen objektiv urteilenden Aktionär von der Zustimmung zu der Beschlussvorlage abgehalten hätte.

BGH, Urt. v. 18.10.2004 – II ZR 250/02
Kz.: L V 3 – § 131 Abs. 1 AktG
Fax-Abruf-Nr.: **10541**

Problem

Auf der ersten ordentlichen Hauptversammlung einer durch Verschmelzung im Wege der Neugründung aus zwei anderen Aktiengesellschaften entstandenen neuen Aktiengesellschaft stellte ein Aktionär u. a. Fragen zum Verhalten der nunmehr zur Entlastung anstehenden Vorstandsmitglieder der neuen AG im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder einer der beiden früheren AGs bei der Vorbereitung der Verschmelzung. Auskünfte hieraus wurden ihm verweigert. Daraufhin focht der Aktionär den Entlastungsbeschluss des Vorstandes an.

Entscheidung

Der BGH gab dem Aktionär grundsätzlich recht. Die unberechtigte Verweigerung einer Auskunft könne zur Anfechtung des davon beeinflussten Hauptversammlungsbeschlusses führen. Zwar betraf die Frage ein Verhalten der jetzigen Vorstandsmitglieder in einer früheren Tätigkeit. Die Vorbereitung der Verschmelzung, nach der gefragt wurde, konnte aber durchaus auch für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Rahmen des neuen Vorstandes relevant sein. Der BGH verwies die Sache allerdings an das Berufungsgericht zurück zur näheren Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte und damit der Relevanz einer etwaigen Auskunftspflichtverletzung.

ZPO §§ 727, 730, 288, 138 Abs. 3
Urkundsnachweis der Rechtsnachfolge auf Gläubigerseite zur Klauselumschreibung entbehrlich bei Geständnis des Schuldners und Zustimmung des bisherigen Gläubigers

Der Nachweis der Rechtsnachfolge auf der Gläubigerseite durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Rechtsnachfolge zugesteht, § 288 ZPO, und der bisherige Gläubiger der Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Rechtsnachfolger zustimmt. § 138 Abs. 3 ZPO ist nicht anwendbar.

Der Rechtspfleger kann im Rahmen der Ermessensausübung verpflichtet sein, den Schuldner und den bisherigen Gläubiger anzuhören, wenn der Antragsteller substantiiert darlegt, dass und aus welchen nachvollziehbaren Gründen zu erwarten ist, dass der Schuldner die Rechtsnachfolge zugestehen und der bisherige Gläubiger der Klauselerteilung zustimmen werde.

BGH, Beschl. v. 5.7.2005 – VII ZB 23/05
Kz.: L II 1 – § 727 ZPO
Fax-Abruf-Nr.: **10542**

Problem

Auch im Rahmen der Umschreibung einer Vollstreckungsklausel durch den Notar kommt es manchmal vor, dass der Nachweis der Rechtsnachfolge zwar nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang durch öffentliche Urkunden erbracht ist, aber alle Beteiligten einvernehmlich erklären, dass die beantragte Rechtsnachfolgeklausel inhaltlich richtig sei. In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings bisher strittig, ob bloßes Nichtbestreiten genügt (§ 138 Abs. 3 ZPO) oder ob ein Geständnis i. S. d. § 288 ZPO erforderlich ist.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist ein Nachweis der Rechtsnachfolge auf der Gläubigerseite durch öffentliche Urkunde dann entbehrlich, wenn der Schuldner die Rechtsnachfolge ausdrücklich zugestanden hat und der bisherige Gläubiger der Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Rechtsnachfolger zugestimmt hat. Ein bloßes Schweigen (§ 138 Abs. 3 ZPO) reicht hingegen nicht. Ebensowenig genügt es, wenn der bisherige Gläubiger die Rechtsnachfolge zugesteht (a. A. OLG Saarbrücken Rpfleger 2004, 430).

Aktuelles

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 1079 ff.; Art. 4, 25 EG-VO Nr. 805/2004
Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Die EG-Verordnung Nr. 805/2004 vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU Nr. L 143 S. 15) und das zu ihrer Umsetzung erlassene EG-Vollstreckungsänderungsgesetz (BGBl. 2005 I, 2477) treten in ihrem wesentlichen Inhalt (insbesondere die neu eingefügten §§ 1079-1086 ZPO) zum **21.10.2005** in Kraft. Sie regeln auch die Vollstreckung notarieller Urkunden über Geldforderungen in anderen EU-Staaten.

Nach **Art. 25 EG-Verordnung** Nr. 805/2004 kann eine öffentliche Urkunde (Art. 4 Nr. 3 VO, inbes. notarielle Niederschriften) über „eine Forderung auf Zahlung einer **bestimmten Geldsumme**, die fällig ist oder deren **Fälligkeitsdatum** in ... der öffentlichen Urkunde angegeben ist“ (Art. 4 Nr. 2 VO) auf Antrag „als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt“ werden. Die öffentliche Urkunde ist dann in den anderen EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) vollstreckbar, ohne dass es dort einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass ihre Vollstreckbarkeit angefochten werden kann. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag des Vollstreckungsgläubigers. Zuständig für die Bestätigung ist der Notar, der die Vollstreckungsunterwerfung beurkundet hat (§§ 1079, 797 Abs. 2 ZPO). Für die Bestätigung ist das Formblatt nach Anhang III der EG-Verordnung zu verwenden.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit einer Vollstreckbarerklärung notarieller Urkunden nach der „**Brüssel I-Verordnung**“ (oder EuGVVO, EG-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU Nr. L 12 S. 1; umgesetzt im AVAG, BGBI. 2002 I, 564; vgl. Hinweis, DNotI-Report 2002, 55; Fleischhauer, MittBayNot 2002, 15; Geimer, IPrax 2002, 69; Piltz, NJW 2002, 789; Wagner, IPrax 2002, 75). Nach der Brüssel I-Verordnung erfolgt die Vollstreckbarerklärung durch die im jeweiligen Vollstreckungsstaat zuständige Stelle. Der deutsche Notar kann daher nach der Brüssel I-Verordnung seine eigenen Urkunden nicht im Ausland vollstreckbar machen; er kann insoweit lediglich zur Erleichterung der Vollstreckbarerklärung durch die ausländische Stelle eine Bescheinigung erteilen. Umgekehrt kann der deutsche Notar nach der Brüssel I-Verordnung i.V.m. § 55 Abs. 3 AVAG von einem ausländischen Notar errichtete vollstreckbare Urkunden für in Deutschland vollstreckbar erklären.

Für vollstreckbare Urkunden über **Geldforderungen** ist daher das neue Verfahren einfacher. Für vollstreckbare Urkunden über **andere Forderungen** muss hingegen weiterhin auf die Vollstreckbarerklärung im EU-Ausland nach der Brüssel I-Verordnung zurückgegriffen werden.

Zur Vollstreckung in **Dänemark** und in den Staaten des **Europäischen Wirtschaftsraumes** (Island, Norwegen, Schweiz) ist hingegen in jedem Fall eine **Vollstreckbarerklärung** erforderlich (für Dänemark Art. 50 des Brüsseler Übereinkommens, BGBI. 1972 II, 774, BGBI. 1998 II, 1412; für die EWIR-Staaten Art. 50 des Luganer Übereinkommens, BGBI. 1994 II, 2460). (Für Dänemark gibt es allerdings einen Vorschlag für ein Abkommen zwischen der EU und Dänemark zur Ausdehnung u.a. der Brüssel I-Verordnung auf Dänemark, KOM (2005) 145 und KOM (2005) 146.).

Die EG-Verordnung und die Gesetzgebungsmaterialien finden sich im Internet auf der Homepage des DNotI (www.dnoti.de – unter Gesetzesänderungen/Berufs-, Beurkundungs- und Verfahrensrecht).

Literaturhinweise

U. Plesker, Außergerichtliche Konfliktbewältigung durch Notare, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2004 (zugleich Dissertation Bielefeld), 261 Seiten, 88.– €

Die im Rahmen der Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht als Bd. 15 erschienene, von *Prof. Dr. Jost* betreute, Dissertation von *Plesker* untersucht die berufsrechtlichen Voraussetzungen und die vorhandenen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung durch Notare sowohl im Bereich der **Streitvermeidung** als auch der **Streitbeilegung und Streitentscheidung** sowie deren mögliche Perspektiven. Behandelt wird etwa die streitvermeidende Wirkung der Beurkundung, insbesondere bei vollstreckbaren Urkunden, sowie des Urkundsvollzuges und treuhänderischer Tätigkeiten des Notars, wie etwa der notariellen Verwahrung, aber auch die außergerichtliche und vorgerichtliche Streitbeilegung sowie die Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH).

Während die Autorin die Möglichkeiten notarieller Konfliktbewältigung grundsätzlich positiv bewertet, entspricht die tatsächliche Annahme außergerichtlicher Konfliktbewältigungsangebote außerhalb der notariellen Beurkundung nach ihrer Ansicht nicht den aufgrund der festgestellten Vorteile gerechtfertigten Erwartungen; dies liege in erster Linie am geringen Bekanntheitsgrad der notariellen außergerichtlichen Konfliktbewältigungsmethoden. Die Dissertation stellt damit einen interessanten Beitrag zu Umfang und Zweck der notariellen Aufgabe dar.

Notar a. D. Christian Hertel

Veranstaltungen

Termine für **November 2005** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Intensivkurs Gesellschaftsrecht (Langenfeld/Spiegelberger), 3.11. – 5.11.2005 Bad Kissingen

Ausgewählte Fragen des Ehevertragsrechts (Münch), 15.10.1005 Stuttgart, 5.11.2005 Berlin, 18.11.2005 Bochum

Rechtsformwahl und Rechtsformoptimierung (Herzig/Priester/Spiegelberger), 11./12.11.2005 München

Update Grundstückskaufvertrag (Krauß), 28.10.2005 Gelsenkirchen, 29.10.2005 Osnabrück, 11.11.2005 Kiel

Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (Müller/Renner), 12.11.2005 Berlin

Unternehmensnachfolge in der Kautelarpraxis (Geck/Reimann), 19.11.2005 Wiesbaden

Zivil- und steuerrechtliche Schnittstellen im Immobilienrecht (Wälzholz), 26.11.2005 Bad Kreuznach